

# **Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Neuenkirchen-Vörden“.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zeigt auf einem silbernen Schild oben ein schwarzes Rad mit drei Speichen in der linken Hälfte, unten ein blaues Hifthorn mit rotem Band und goldenem (gelbem) Ringbeschlag, in der Mitte einen roten Jagdpfeil.
- (2) Die Gemeindeflagge ist eine zweistreifige, blau-weiße Flagge mit dem Gemeindegewappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neuenkirchen-Vörden“.

## **§ 3**

### **Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Rates**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 6.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4**

### **Beschließende Ausschüsse**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Betriebsausschuss für das Wasserwerk Vörden übertragen:

- Vergabe von Aufträgen für das Wasserwerk Vörden

Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet

## **§ 5 Bildung von Bezirken**

- (1) In der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden werden Bezirke mit Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorstehern gebildet.
- (2) Es werden folgende Bezirke eingerichtet:
  - Wenstrup
  - Bieste
  - Nellinghof
  - Grapperhausen
  - Neuenkirchen
  - Vörden
  - Campemoor
  - Frede-Wittenfelde
  - Hörsten
  - Hinnenkamp

## **§ 6 Aufgaben der Bezirksvorsteher**

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Bezirksvorsteherin/des Bezirksvorstehers ergeben sich in analoger Anwendung des § 55 h NGO.

## **§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den Ratsmitgliedern zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Wahrnehmung der Vertretung ist von Fall zu Fall abzusprechen.
- (2) Mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters wird eine Beamtin/ein Beamter der Gemeinde beauftragt, die/der durch besonderen Ratsbeschluss zu benennen ist.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine

Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden werden im Internet unter der Adresse [www.neuenkirchen-voerden.de](http://www.neuenkirchen-voerden.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Oldenburgischen Volkszeitung und in den Bramscher Nachrichten nachrichtlich hinzuweisen. Das gilt auch für die Bekanntmachung der Genehmigung von Bebauungsplänen sowie Ort und Zeit der Auslegung von genehmigten Bebauungsplänen gemäß § 12 BauGB.  
Die Bekanntmachung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgt in der Oldenburgischen Volkszeitung und in den Bramscher Nachrichten.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde beim Rathaus in Neuenkirchen und beim Rathaus in Vörden vorgenommen. Die Dauer des Aushangs in den amtlichen Bekanntmachungskästen beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 10**

### **Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 6 dieser Hauptsatzung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 11**

### **Schriftverkehr und Unterzeichnung**

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister“ geführt.
- (2) Die Vertreterin/der Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zeichnet:  
Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister  
In Vertretung
- (3) Die übrigen Gemeindebediensteten, sofern und soweit sie von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Zeichnungsberechtigung erhalten haben, zeichnen:

Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister  
Im Auftrage

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 08. Juni 1999 außer Kraft.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 13.12.2011

**Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden**

gez. Wieschmann

Bürgermeister